

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; RVO §§ 539, 548, 550;
Tarifvertrag zur Regelung betrieblicher Sonder-
zahlungen vom 22. März 1972, abgeschlossen zwischen
dem Verband der Holzverarbeitenden Industrie des
Saarlandes e.V. und der Gewerkschaft Holz und Kunst-
stoff, Bezirksstelle Saarland

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 173/74
Urteil des BAG vom 14. März 1975 LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 173/74

2 Sa 107/73 Saarland

Urteilstenor zugestellt
am 14. März 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. März 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter G.W. Keller und Polcyn für Recht erkannt:

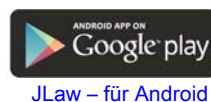
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 20. Februar 1974 - 2 Sa 107/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die beiderseits tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Ende 1972 berechtigt war, die dem Kläger ausbezahlte Sonderzuwendung von 230,-- DM um 9,-- DM zu kürzen. Die Zahlung der Sonderzuwendung beruht auf dem Tarifvertrag zur Regelung betrieblicher Sonderzahlungen vom 22. März 1972. Er enthält in § 2 Nr. 5 folgende Bestimmung:

"Der Anspruch verringert sich um jeweils 1/12 für jeden Monat, in dem Zeiten unentschuldigtem Fehlens vorliegen.

Im übrigen werden Zeiten, in denen kein Lohnanspruch besteht, anteilmäßig berücksichtigt. Das gilt nicht

- a) bei kurzfristigen entschuldbaren Arbeitsverhinderungen bis zu einem Tag,
- b) bei Arbeitsausfällen infolge Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter,
- c) bei sonstigen Arbeitsverhinderungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen,
- d) bei Fehlzeiten aufgrund unverschuldeter Betriebsunfälle."

Die Beklagte begründet die Kürzung damit, daß der Kläger für die Zeit vom 20. bis 31. März 1972 keine Vergütung erhielt und daß sie diese Zeit nach dem Tarifvertrag anteilmäßig berücksichtigen dürfe. Der Kläger hatte am 7. Februar 1972 ohne eigenes Verschulden auf dem Wege von seinem Wohnsitz zur Arbeitsstelle einen Unfall erlitten. Aufgrund dieses Unfalls war er bis zum 31. März 1972 arbeitsunfähig krank. Die Beklagte gewährte ihm bis zum 19. März 1972 Lohnfortzahlung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz; für den Rest der Zeit erhielt er keine Vergütung.

Der Kläger hält die Kürzung für unberechtigt und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger habe keinen Betriebsunfall im Sinne von § 2 Nr. 5 d) des Tarifvertrages erlitten, sondern einen Wegeunfall. Wegeunfall und Betriebsunfall seien beides Unterbegriffe des Oberbegriffes Arbeitsunfall. Der Begriff Betriebsunfall dürfe deshalb mit dem Begriff Arbeitsunfall nicht gleichgesetzt werden. Die Tarifvertragsparteien hätten bewußt nur die eine Gruppe der Arbeitsunfälle, nämlich die Betriebsunfälle, als Ausnahmen angesehen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Wegeunfall des Klägers ist als Betriebsunfall im Sinne des § 2 Nr. 5 d) des Tarifvertrages zur Regelung betrieblicher Sonderzahlungen vom 22. März 1972 anzusehen. Die Beklagte ist deshalb nicht berechtigt, die Sonderzuwendung für das Jahr 1972 zu kürzen. Der erkennende Senat kann sich zur Begründung dieser Auffassung weitgehend dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 14. November 1957 (BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung) anschließen.

1. Der Zweite Senat hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitnehmer "bei unverschuldeten schweren Betriebsunfällen" Anspruch auf einen erhöhten Krankengeldzuschuß hatte. Der damalige Kläger beanspruchte den Zuschuß auch wegen eines auf dem Wege zur Arbeitsstätte erlittenen unverschuldeten Unfalls.

Der Zweite Senat hat in erster Linie auf Sinn und Zweck der tariflichen Regelung abgestellt. Er hat ausgeführt, nach dem seine Entscheidung zugrunde liegenden Tarifvertrag solle derjenige Arbeitnehmer im Verhältnis zu allen übrigen Arbeitnehmern günstiger gestellt werden, der ohne eigenes Verschulden und in schwerem Umfang aus Anlaß und im Zusammenhang mit seiner Arbeit verunglückt. Nach Auffassung des Zweiten Senats, der sich der erkennende Senat anschließt, kann es keinen sachlichen Unterschied machen, "ob sich der im Zusammenhang mit der Arbeit geschehende schwere Unfall innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte vollzieht" (BAG, aaO [S. 341 bzw. zu 1 der Gründe]).

2. Auch dem vorliegenden Tarifvertrag liegt der Gedanke zugrunde, daß diejenigen Arbeitnehmer begünstigt werden sollen, die längere Fehlzeiten wegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls in Kauf nehmen müssen. Nicht jede unverschuldete Dienstverhinderung wird privilegiert. Nur diejenigen Arbeitnehmer werden bessergestellt, bei denen ein enger Zusammenhang zwischen Krank-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



heit und Arbeit besteht. Auch im vorliegenden Fall macht es keinen Unterschied, ob sich der Unfall innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte ereignet.

3. Der Wortlaut des hier beurteilten Tarifvertrages spricht ebenfalls dafür, daß unverschuldete Wegeunfälle als Betriebsunfälle anzusehen sind. Der "Betriebsunfall" war bis zum Jahre 1942 der zentrale Begriff der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 544 RVO in der damaligen Fassung). Er umfaßte auch die Wegeunfälle; durch Gesetz vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97) war § 545 a RVO eingefügt worden, wonach als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betrieb auch der mit der Beschäftigung in diesem Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte galt. Im Jahre 1942 trat an die Stelle des "Betriebsunfall" der "Arbeitsunfall", der ebenfalls den Wegeunfall einschloß (§§ 542, 543 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 - RGBl. I, 107). Entgegen der Ansicht der Revision beruht diese Änderung in der Bezeichnung nicht darauf, daß Wegeunfälle in den Versicherungsschutz einbezogen wurden.

Der Senat muß davon ausgehen, daß diese gesetzliche Entwicklung den Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages bekannt war. Es spricht nichts dafür, daß der von ihnen gewählte Begriff des Betriebsunfalls nur in einer eingeschränkten Bedeutung verstanden werden soll, nämlich als Unterfall des zentralen Begriffs "Arbeitsunfall", der an seine Stelle getreten ist. Vielmehr gilt nach wie vor, was der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits im Jahre 1957 ausgeführt hat, daß beide Ausdrücke ohne inhaltlichen Unterschied im Arbeitsleben gebräuchlich sind (BAG 5, 338 [341] = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung [zu 2 der Gründe]). Hätten die Tarifvertragsparteien die Kürzung der Sonderzuwendung nur für den Fall vorsehen wollen, daß der Arbeitnehmer den Unfall bei seiner eigentlichen Arbeitsleistung erleidet, hätten sie das unschwer durch den Hinweis zum Ausdruck bringen können, daß Wegeunfälle im Sinne von § 550 RVO ausgenommen seien.

4. Aus der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 14. März 1967 (AP Nr. 1 zu § 636 RVO) kann die Beklagte nicht entnehmen, daß sich der Sprachgebrauch allgemein geändert hätte. Der Erste Senat verwendet [auf Bl. 2 R] den Begriff



- 5 -

des "echten Betriebsunfalls" nur zur Kennzeichnung des in § 548 in Verbindung mit § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO definierten Arbeitsunfalls im engeren Sinne und stellt ihn dem Wegeunfall gegenüber. Diese im Rahmen einer Entscheidung über Schadenersatzansprüche verwendete abgekürzte Formulierung läßt weitere Rückschlüsse nicht zu.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Keller

Polcyn

